Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2020 (GVBI S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBI S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBI. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in der Sitzung am 14.12.2021 folgende

2. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 15.07.2015

Artikel 1

§ 24 (1) erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche beträgt nach Abs. 1 die jährliche Niederschlagswasser-Gebühr

0.26 EUR

§ 26 (1) erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,12 EUR

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

2.12 EUR

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Limeshain vom 15.07.2015 bleiben bestehen.

Artikel 3

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Limeshain tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 15.12.2021

Adolf Ludwig/ Bürgermeister